

# RS Vfgh 1989/6/19 B245/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

MeldeG §11 idFBGBI 427/1985

## Leitsatz

Aufforderung zur Vornahme der Abmeldung nach §11 MeldeG idFBGBI. 427/1985 vor dem Verfassungsgerichtshof nicht bekämpfbar

## Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes.

Die Aufforderung zur Vornahme der Abmeldung ist weder als Bescheid iS des ersten Satzes des Art144 Abs1 B-VG noch als Verwaltungsakt iS des zweiten Satzes dieser Verfassungsbestimmung (vgl. zB VfSlg. 9922/1982) zu qualifizieren. Durch diese Aufforderung wurde weder der Form noch dem Inhalt nach in einer der Rechtskraft fähigen Weise rechtsfeststellend oder rechtsbegründend über eine Verwaltungsangelegenheit abgesprochen; es wurde auch nicht gegenüber dem Beschwerdeführer unmittelbar verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt.

## Entscheidungstexte

- B 245/89  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.1989 B 245/89

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Meldewesen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B245.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10109381\_89B00245\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)